

Stenografischer Bericht

öffentlicher Teil

64. Sitzung – Innenausschuss
30. Juni 2022, 10:00 bis 12:52 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Christian Heinz (CDU)

CDU

Alexander Bauer
Holger Bellino
Thomas Hering
Andreas Hofmeister
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Jürgen Frömmrich
Eva Goldbach
Vanessa Gronemann
Lukas Schauder
Katrín Schleenbecker

SPD

Tobias Eckert
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh
Oliver Ulloth

AfD

Klaus Gagel
Dirk Gaw
Klaus Herrmann
Walter Wissenbach

Freie Demokraten

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn
Stefan Müller (Heidenrod)

DIE LINKE

Torsten Felstehausen
Saadet Sönmez
Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Raphael Oidtmann
 Freie Demokraten: Bérénice Münker
 DIE LINKE: Tim Dreyer

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
Peter Beuth	M	HMdIS
Stefan Sauer	StS	HMdIS
Hennik Schulte	LMB	HMdIS
Marc-André Link	MS	HMdIS
Christian Vögele	PVP	HMdIS
Felix Paschek	VP	HMdIS
Tobias Ertel	PR	HMdIS
Roland Wagner	CPVP	- u -
Thomas Seidel	IdP	- u -
Katrin Walter	MRin	- n -
Tim Schmidt	RD	"
Zlatko Bajić	ROR	u
Tobias Ritz	ROR	u
Sebastian Böbel	RR	- u -
Dr. Jonas Fischer	MR	"
Do Wilhelm Kanther	ROSt	- " -
Dr. K. Braun	RD	StK

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach

Inhaltsverzeichnis:

- zur abschließenden Beratung –**
1. **Antrag**
Fraktion DIE LINKE
Abschiebungen nach Somalia aussetzen
– Drucks. [20/5492](#) – **S. 4**

 2. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der SPD
Fraktion der Freien Demokraten
Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/8688](#) – **S. 8**

Punkte 3, 4

nicht öffentlicher Teil

– zur abschließenden Beratung –

1. **Antrag**
Fraktion DIE LINKE
Abschiebungen nach Somalia aussetzen
– Drucks. [20/5492](#) –

Abg. **Saadet Sönmez**: Der Antrag unserer Fraktion liegt etwas weiter zurück. Damals war ein aktueller Anlass gegeben. Es ging im Speziellen um die Abschiebung des Somaliers Omar F. Er wurde nach Somalia abgeschoben, obwohl er bestens integriert war und wenige Monate später einen Anspruch auf Beschäftigungsduldung gehabt hätte. Das hat auch in der somalischen Community zu sehr viel Besorgnis und Angst geführt. Meines Wissens gab es bis 2018 einen faktischen Abschiebestopp. Danach wurden wenige, ausschließlich Straftäter, nach Somalia abgeschoben. Um zu verhindern, dass weitere Somalier wie Omar F., die wirklich gut integriert waren, in diese fragile und gefährdende Situation kommen, haben wir diesen Antrag eingereicht.

An der Situation in Somalia hat sich bisher leider noch nichts geändert. Es hat sich auch nichts zum Besseren gewandt. Allerdings wäre zum jetzigen Zeitpunkt unsere Frage – vielleicht kann die Landesregierung uns etwas dazu sagen –, ob sich am Umgang mit Abschiebungen nach Somalia zwischenzeitlich etwas geändert hat. Denn wir haben Hinweise darauf, dass derzeit Abschiebungen nach Somalia tatsächlich ausgesetzt sind, weil Somalia aufgrund eines Programms, das sie aufgelegt haben, keine Rückführungen mehr annimmt. Das war, laut den uns vorliegenden Informationen der Bundesregierung wohl ab dem 14. Oktober 2021 bekannt. Liegen der Landesregierung entsprechende Informationen vor? Wie handhabt man das jetzt mit Abschiebungen nach Somalia?

Minister **Peter Beuth**: Es gibt nach meiner Kenntnis keine besonderen Regeln. Es gibt nur besondere Schwierigkeiten, die wir mit Somalia haben, was die Rückführungen angeht. Wir haben eine Größenordnung von 600 ausreisepflichtigen Somaliern in Hessen. In den letzten vier Jahren sind ungefähr vier Abschiebungen durchgeführt worden. Ansonsten scheitern die Abschiebungen in der Regel daran, dass das Herkunftsland, also Somalia selbst, sehr schwierig bei der Frage von Identität und Aufnahme ist.

Was ansonsten die Frage der Abschiebung angeht, haben wir Recht und Gesetz zu beachten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet am Ende über den Status. Soweit es möglich ist, werden Abschiebungen dann durchgeführt, aber – wie gesagt – nur sehr eingeschränkt in geringem Umfang, weil die somalische Regierung dort nicht sehr kooperativ ist.

Abg. **Thomas Hering**: Für uns alle zur Klarstellung: Es liegt ja ein Antrag vor, auch wenn er schon sehr alt ist. Ich halte ihn nicht mehr für ganz aktuell. Insbesondere der konkrete Sachverhalt mit

Omar F., den Frau Sönmez eben angesprochen hat, war – drei Wochen nach Antragseingang der LINKEN – Gegenstand einer Kleinen Anfrage der SPD. Abg. Becher hatte ihn gestellt. Dort ist auch alles sehr nachvollziehbar dargelegt. Daher ist dieser konkrete Anlass jetzt für mich nicht mehr für heute gegenständlich.

Ich sehe ansonsten, so wie das der Herr Minister soeben ausgeführt hat, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefragt, wenn zielstaatsbezogene Abschiebehindernisse da sind. Das ist eine ganz klare Sache: Dann kann nicht abgeschoben werden. Grundsätzlich ist es aber so – das sei mir gestattet –, dass auch Omar F. vollziehbar ausreisepflichtig war. Wenn man die vielen Ausreisepflichtigen, die nicht abgeschoben wurden, gegen diejenigen abwägt, die vielleicht, wie in einem solchen Fall, gut integriert sind und doch abgeschoben wurden, dann steht das in einem groben Missverhältnis. Wir sind es der Rechtsstaatlichkeit und dem Vertrauen in unseren Rechtsstaat schuldig, dass vollziehbare Abschiebungen auch durchgeführt werden.

Abschließend dennoch mein Appell und die Berufung auf die Worte des Innenministers, dass hier natürlich nach zielstaatsbezogenen Hindernissen entschieden wird und keiner sehenden Auges in ein Leid geschickt wird.

Dennoch können wir aufgrund meiner vorherigen Argumentation den Antrag der LINKEN natürlich nicht mittragen, und wir werden dagegen stimmen.

Abg. **Saadet Sönmez**: Auf die Tatsache der Ausreisepflicht will ich jetzt nicht weiter eingehen. Ich hatte aber geschildert, dass Herr Omar F. sehr gut integriert war und innerhalb von ein paar Monaten die Möglichkeit gehabt hätte, ein Bleiberecht zu bekommen. Dass ein Mensch, der zwei bis drei Monate später alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt hätte, um ein Bleiberecht zu bekommen, trotzdem abgeschoben wird: Auf diese Diskussion wollte ich mich jetzt hier nicht einlassen, Herr Hering. Aber Sie haben jetzt das Fass aufgemacht. Deshalb antworte ich Ihnen gerne darauf.

Dass es in Somalia nach wie vor Schwierigkeiten gibt, hat Herr Innenminister bereits erläutert. Meine Frage wäre dennoch: Laut den Informationen, die uns vorliegen, haben die somalischen Behörden am 14. Oktober 2021 allen diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen per Verbalnote mitgeteilt, dass sie aufgrund eines politischen Programms – so nennen sie das – keine Rückführungen mehr gestatten. Ist das der Landesregierung bekannt oder nicht?

Minister **Peter Beuth**: Frau Abgeordnete, ich habe ja gerade schon gesagt. Mir persönlich ist das nicht bekannt. Aber vielleicht ist es Herrn Rüb bekannt.

ROR **Rüb**: Ja, wir können dazu etwas sagen. Es ist in der Tat so. Das ist eine einseitig von Somalia aufgesetzte Maßnahme. Sie begründen das damit, dass sie sozusagen ihre Strukturen

zur Aufnahme eigner Staatsangehöriger ordnen müssen. Deswegen sind – nach Auskunft von Somalia – derzeit keine Rückführungen möglich. Was davon aber ausgenommen ist, ist die freiwillige Rückkehr. Die ist weiterhin möglich.

Das Ganze fällt auch unter den Punkt, den der Minister bereits angesprochen hat, nämlich die Kooperation mit dem Herkunftsland. Das ist ein weiteres Beispiel für eine schwierige Kooperation.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich finde gut, dass wir hier im Innenausschuss den Antrag und die Lage in Somalia so differenziert darstellen, wie wir es jetzt gerade versuchen abzuarbeiten.

In der Tat ist der Antrag der LINKEN nicht mehr ganz aktuell; das ist sicher den Umständen geschuldet. Ich glaube, das Grundansinnen ist aber natürlich berechtigt. Hier in dem Antrag ist auch zu Recht auf diesen tragischen Fall von Omar F. eingegangen worden. Fakt ist, dass die Lage in Somalia nach wie vor mehr als prekär ist, um das einmal freundlich zu umschreiben. Alle Bundesländer machen keinen Gebrauch von § 60a Aufenthaltsgesetz. Es gibt insgesamt 4.900 somalische Staatsbürger, die zwar ausreisepflichtig sind; aber ihre Ausreise wird aus den bekannten Gründen nicht verfügt.

Der Innenminister hat soeben auch die aktuelle Lage hier in Hessen dargestellt. Es gibt also tatsächliche Abschiebehindernisse. Das Problem ist aber im Antrag beschrieben worden, auch wenn er nicht ganz aktuell ist. Deshalb würden wir uns am Ende des Tages dem Antrag, dessen Stoßrichtung dem Grunde nach richtig ist, jedoch aufgrund verschiedener Aspekte enthalten.

Abg. **Saadet Sönmez**: Aufgrund der Tatsache, dass sich in Somalia seit unserer Antragstellung nichts geändert hat, wie hier schon mehrfach erwähnt wurde, und aufgrund der Tatsache, dass die somalische Regierung keine Rückführungen mehr durchführen lässt, stellt sich doch jetzt umso mehr die Frage, ob man Abschiebungen nicht aussetzt, wie wir es ja auch in unserem Antrag fordern. Im Prinzip sprechen alle Argumente, die jetzt genannt wurden, meiner Meinung nach eher dafür, dass man Abschiebungen aussetzt und nicht weiter daran festhält.

Minister **Peter Beuth**: Frau Abgeordnete, wir haben ja einen Rechtsrahmen, in dem wir uns zu bewegen haben. Er wird durch das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz bestimmt. Danach gibt es Regeln, wer hier ein Aufenthaltsrecht hat und wer kein Aufenthaltsrecht hat. Diejenigen, die keines haben, müssen in ihre Heimatländer zurückkehren. Wenn die Heimatländer diejenigen aber nicht aufnehmen, dann ist das sozusagen die Sache der Heimatländer. Aber wir müssen doch im Rahmen dessen, was wir zu leisten haben, die Gesetze, die hier bei uns bestehen, auch entsprechend durchsetzen.

Ich habe jetzt von Frau Kollegin Hofmann vernommen, dass sie auch der Auffassung ist, dass es so etwas wie ein Abschiebestopp oder Ähnliches geben soll. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz kann er auch angeordnet werden. Ich werde der Frau Bundesministerin einen Hinweis geben, dass die SPD-Fraktion und die LINKEN-Fraktion im Hessischen Landtag der Auffassung sind, dass dieser Abschiebestopp auszusprechen ist. Dann werden wir einmal sehen, wie Sie reagiert.

Abg. **Alexander Bauer:** Ich erlaube mir lediglich den Hinweis, dass wir auch darauf hinwirken müssten, dass wir zur Einhaltung des Rechtssystems die einseitige Erklärung von Somalia eigentlich nicht hinnehmen dürfen, dass ausreisepflichtige Personen in ihrem Heimatland nicht aufgenommen werden. Die internationalen Verpflichtungen sehen ja schon vor, dass man rechtsstaatliche Verfahren auch durchführen können muss. Dass wir das einfach so stillschweigend hinnehmen, indem wir sagen: „Das ist eben so; die haben momentan staatliche Probleme das durchzuführen, und deshalb werden wir hier den Rechtsvollzug aussetzen“, ist nur ein Teil des Problems, das wir hier diskutieren.

Normalerweise müssten wir die Landesregierung bzw. die Bundesregierung auffordern, darauf hinzuwirken, dass Somalia seinen internationalen Verpflichtungen nachkommt, damit wir hier Recht und Gesetz walten lassen können im Interesse der Menschen, die hier rechtmäßig Asyl bekommen und Menschen, die rechtmäßig ausreisepflichtig sind.

Deshalb finde ich die Debatte momentan etwas schräg, aber ich möchte sie deswegen nicht verschärfen und vertiefen und schon gar nicht verlängern.

Abg. **Saadet Sönmez:** Auf die Rechtmäßigkeit, die da angeblich bestand, will ich nicht eingehen. Ich sage es noch einmal: Es gibt sehr, sehr viele Menschen, die davon betroffen waren, obwohl sie ein Bleiberecht bekommen hätten, dass sie dann sehr kurzfristig und teilweise auch in einer Hauruck-Aktion abgeschoben wurden.

Zu der einseitigen Aufkündigung von Somalia, wie es Herr Innenminister jetzt dargestellt hat: Ja. Aber anhand dieser Tatsache sehen wir auch, dass Somalia kein Land ist, in dem man ruhigen Gewissens abschieben kann. Sie haben sich jetzt immer auf das Asylrecht usw. bezogen. Ich weiß aber auch, dass es Bundesländer gibt, die unter bestimmten Bedingungen durch Erlasse durchaus Abschiebungen erst einmal aussetzen können und somit für diese Menschen zumindest ein zeitlicher Puffer bzw. ein wenig Rechtssicherheit geschaffen wird. Das wäre tatsächlich eine Sache, die die Landesregierung in Angriff nehmen könnte.

Minister **Peter Beuth**: Im Rahmen der Gesetze sieht § 60a Aufenthaltsgesetz dort eine Regelung vor. Wir werden nicht formal, aber informell einmal die Bundesregierung dazu befragen. Wir werden Frau Bundesministerin fragen, ob sie bereit ist, dort eine entsprechende Regelung nach Recht und Gesetz zu treffen.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Sie können die Innenministerin sooft anschreiben wie Sie wollen. Ich habe nur den Eindruck, dass mein Wortbeitrag von eben überhaupt nicht verstanden wurde. Ich habe bewusst versucht, die Lage differenziert darzustellen. Sie selbst haben ja die Zahlen aus Hessen genannt, nämlich dass 600 Somalier ausreisepflichtig sind, wovon vier Rückführungen in jüngerer Zeit aus faktischen Gründen durchgeführt worden sind. Die Lage im Bund – deswegen habe ich die Zahlen vorhin genannt – sieht ja nicht anders aus: 4.900 somalische Staatsbürger. Daher wollte ich nur noch einmal unterstreichen, dass ich das im Sinne der Rechtslage nach § 60a Aufenthaltsgesetz doch differenzierter dargestellt wissen will.

Beschluss:

INA 20/64 – 30.06.2022

Der Innenausschuss lehnt den Antrag nach abschließender Beratung in öffentlicher Sitzung ab.

(CDU, GRÜNE, SPD, AfD, Freie Demokraten gegen DIE LINKE)

2. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der SPD
Fraktion der Freien Demokraten
Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [20/8688](#) –

Minister **Peter Beuth**: Der Hessische Landtag hat Ende März das Dritte Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes beschlossen. Darin wurden auf der Basis der Empfehlungen der Wahlkreiskommission die erforderlichen Änderungen bei der Wahlkreiseinteilung im Vorfeld der nächsten Landtagswahl vorgenommen – das dürften die Kolleginnen und Kollegen noch alle in Erinnerung haben. In Artikel 2 des Änderungsgesetzes wurde der für das Landtagswahlrecht zuständige Minister, also ich, ermächtigt, das Landtagswahlgesetz in der sich aus dem Änderungsgesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Sowohl für den ursprünglichen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 30. November 2021 als auch für den Änderungsantrag vom 24. März 2022 hatte der Landeswahlleiter eine Formulierungshilfe gefertigt, was bei dem sehr formalen Landtagswahlgesetz und bei der komplexen Materie der Umsetzung von Vorschlägen der Wahlkreiskommission auch sehr sinnvoll erscheint.

Sowohl die Formulierungshilfe für den Gesetzentwurf als auch diejenige für den Änderungsantrag enthielten sogenannte Neubekanntmachungsermächtigungen. Der Unterschied zwischen beiden bestand darin, dass sich die Neubekanntmachungsermächtigung in dem Gesetzentwurf lediglich auf die Anlage zu § 7 des Landtagswahlgesetzes bezog, mithin die Wahlkreiseinteilung. Dagegen sollte nach dem Änderungsantrag die Neubekanntmachungsermächtigung auf das gesamte Gesetz – also Text und Anlage – erstreckt werden.

Hintergrund der von der Fachabteilung erkannten Notwendigkeit einer Neubekanntmachung war die praktische Lesbarkeit des Textes – gerade auch mit Blick auf die anstehende Landtagswahl 2023 –, zu verbessern und dabei die seit der letzten Neubekanntmachung erfolgten Änderungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollten dabei auch frühere Bekanntmachungsfehler, wie etwa derjenige, der Anlass und Gegenstand dieses Dringlichen Berichtsantrags ist, behoben werden.

Hier ist wichtig zu bedenken, dass die letzte Neufassung dieses Gesetzes aus dem Jahr 2006 stammt. Seitdem gab es zahlreiche Änderungen im Gesetzestext und vor allem auch bei dem Zuschnitt der Wahlkreise. Im Hinblick darauf, dass in diesem Jahr bereits die Vorbereitungen für die kommende Landtagswahl einschließlich der Kandidatenaufstellungen beginnen, war es auch überfällig, eine vollständige, aktuelle Lesefassung des Landtagswahlgesetzes zur Verfügung zu stellen und daher nicht nur die Anlage, sondern den gesamten Wortlaut des Gesetzes neu bekannt zu machen.

Von der Ermächtigung zur Veröffentlichung einer bereinigten Neufassung des Landtagswahlgesetzes habe ich durch die Bekanntmachung vom 14. Mai 2022 Gebrauch gemacht, die im Gesetz- und Verordnungsblatt ab S. 330 veröffentlicht wurde. In der Neufassung konnten wir alle Änderungen bei den Wahlkreisen seit 2006 berücksichtigen und die aktuelle Wahlkreiseinteilung in der Anlage zum Landtagswahlgesetz veröffentlichen. Viele Betroffene hatten bereits wegen einer solchen aktuellen Übersicht in meinem Hause nachgefragt.

In der Neufassung sollte auch ein im Jahr 2006 entstandener und von meiner Fachabteilung im Jahr 2016 erkannter Bekanntmachungsfehler im Gesetz- und Verordnungsblatt korrigiert werden, der in der Vergangenheit bereits zu Missverständnissen geführt hatte. Denn die im Hessenrecht veröffentlichte Fassung des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes entsprach nicht der materiellen Rechtslage. Die Vorschrift hatte durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 26. November 1997 folgende Fassung erhalten – ich zitiere:

Ist ein Ersatzbewerber nicht vorhanden, gilt Abs. 1 entsprechend.

Diese Fassung des Gesetzes verweist für den Fall, dass ein Ersatzbewerber nicht vorhanden ist, vollumfänglich auf die Regelung des § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes. Danach tritt für den nicht zum Abgeordneten berufenen Ersatzbewerber der nächste, noch nicht zum Abgeordneten berufene Bewerber der Landesliste derjenigen Partei oder Wählergruppe an seine Stelle, für die der Ersatzbewerber bei der Wahl aufgetreten ist. Diese Rechtsfolge ist vom Gesetzgeber auch beabsichtigt gewesen, da er im Gesetzgebungsverfahren auch andere Möglichkeiten der Nachfolge von Wahlkreiskandidaten geprüft und sich für ebendiese Lösung entschieden hat. In der

Begründung zu Art. 1 Nr. 21 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze, Drucks. 14/2995, S. 28, heißt es hierzu wörtlich und unmissverständlich:

Ist kein Ersatzbewerber vorhanden, tritt Listennachfolge ein.

Seither ist § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes durch den Hessischen Landtag nicht mehr geändert worden und gilt damit bis heute unverändert fort.

Der fehlerhafte Anschein einer Verweisung auf Satz 2 des § 40 Abs. 1 Landtagswahlgesetz ist erst durch eine unrichtige Bekanntmachung vom 7. April 2006 der Neufassung des Landtagswahlgesetzes in der vom 28. Dezember 2005 an geltenden Fassung entstanden. Eine fehlerhafte Bekanntmachung der Neufassung kann das materielle Recht nicht ändern, sondern enthält nur eine deklaratorische Wiedergabe der konsolidierten Fassung des jeweiligen Gesetzes. Dies ergibt sich aus der Unverrückbarkeit von Parlamentsbeschlüssen und dem Umstand, dass der Hessische Minister des Innern nach Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 vom Gesetzgeber lediglich ermächtigt wurde, das Landtagswahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Materielle Änderungen des Gesetzes obliegen nach Art. 75 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen ausschließlich dem Gesetzgeber. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet eine Bekanntmachungsbefugnis keine Rechtsetzungsbefugnis und ihre Ausübung lässt die Rechtslage unberührt

Es ist müßig, der Frage nachzugehen, wie dieser Fehler vor 16 Jahren tatsächlich passiert ist.

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Nein!)

Jedenfalls war es, wie nicht zuletzt die aktuelle Debatte zeigt, höchste Zeit, u. a. diesen Bekanntmachungsfehler durch die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des gesamten Gesetzestextes zu korrigieren. Und das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landtagswahlgesetzes bot hierfür die geeignete Möglichkeit.

Ich will in aller Deutlichkeit betonen, dass selbstverständlich auch vor der aktuellen Neubekanntmachung die vom Landtag verabschiedete Fassung galt und nicht etwa die an dieser Stelle falsche Neubekanntmachung aus dem Jahr 2006. Deshalb hat der zuständige Landeswahlleiter auch bisher die Feststellungen über die Nachfolge von Abgeordneten in solchen Fällen unter Berücksichtigung des nächsten Listenbewerbers getroffen und Anfragen zu dem fehlerhaft veröffentlichten Verweis in § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes entsprechend beantwortet.

Um es ganz deutlich zu sagen: Auch ohne die jetzige Neubekanntmachung wäre Frau Staatsministerin a. D. Kühne-Hörmann für Herrn Ministerpräsidenten a. D. in den Landtag nachgerückt. In vergleichbaren früheren Fällen stand die gesetzlich angeordnete Nachfolge aus der Landesliste nie in Frage.

Im Rahmen der aktuellen Neubekanntmachung konnten darüber hinaus weitere Unstimmigkeiten im veröffentlichten Gesetzeswortlaut bereinigt werden. So gab es in § 51 einen weiteren falschen Verweis: Hier muss richtig auf die Anlage zu § 7 Abs. 2 verwiesen werden anstatt auf § 7 Abs. 1. Außerdem wurde die Überschrift zu § 23 korrigiert, die von der Überschrift, wie sie in der Inhaltsübersicht wiedergegeben wurde, abwich.

Die bisherigen Fehler im veröffentlichten Gesetzeswortlaut haben bereits zu Missverständnissen geführt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass auch die Beseitigung der Falschbekanntmachung der Regelung zur Nachfolge von Abgeordneten in § 40 des Landtagswahlgesetzes erneut Missverständnisse ausgelöst hat. Deshalb bin ich dankbar für die Gelegenheit, die Hintergründe hier näher erläutern zu können.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1: Wann wurde die bis April 2022 geltende Regelung des § 40 in das LWG aufgenommen? Warum wurde diese Regelung aufgenommen? Was war die Rechtsgrundlage dafür?

Die Vorschrift hatte durch Art. 1 Nr. 21 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 26. November 1997 (GVBl. I S. 390) ihre Fassung erhalten. Der hiervon abweichende Bekanntmachungsfehler stammt aus dem Jahr 2006. Im Übrigen verweise ich auf meine Vorbemerkung.

Frage 2: Wann wurde in der zuständigen Behörde erstmals etwas von dem sog. „Fehler“ in § 40 LWG bemerkt?

Der Fachabteilung im Innenministerium ist die fehlerhafte Bekanntmachung im Jahr 2016 anlässlich der Entscheidung über die Nachfolge des am 8. März 2016 verstorbenen Abgeordneten Günter Schork aufgefallen. Nachdem der Ersatzbewerber im Wahlkreis 48 – Groß-Gerau II – auf seine Anwartschaft verzichtet hatte, ist nach § 40 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 LWG der nächste noch nicht berufene Bewerber der Landesliste, Herr Klaus Peter Möller, an seine Stelle getreten. Die Feststellung des Landeswahlleiters vom 24. März 2016 wurde im Staatsanzeiger vom 11. April 2016 bekannt gemacht.

Im Übrigen wurde § 40 Abs. 2 Satz 2 in gleicher Weise bereits im Jahr 2013 bei der Nachfolge für den Abgeordneten Jan Schneider, der selbst als Ersatzkandidat nachgerückt war, angewandt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Parlament folgte auf ihn die Listenkandidatin Elisabeth Apel.

Frage 3: Wann wurde die Staatskanzlei darüber informiert?

Die Staatskanzlei wurde im Jahr 2016, auch in den Folgejahren über den Bekanntmachungsfehler nicht informiert.

Der Umstand der fehlerhaften Bekanntmachung wurde lediglich unter Verweis auf die materiell zutreffende Rechtslage auf eine am 31. März 2016 erfolgte Nachfrage des Fraktionssprechers von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Gemeinde Nauheim diesem in einer Mail eingehend erläutert. Im Anschluss daran gab es Überlegungen in der Fachabteilung, in dieser Frage auf Gesetzesdatenbanken bzw. Rechtsinformationssysteme wie juris und beck-online wegen der Möglichkeit einer Korrektur der veröffentlichten Gesetzesfassung zuzugehen. Davon wurde schließlich Abstand genommen, weil die Neubekanntmachung als Korrektur eines Bekanntmachungsfehlers als der geeignetere Weg erschien.

Dazu kam es aber zunächst nicht. Hierbei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass in der Anwendungspraxis die Geltung der vom Gesetzgeber 1997 unmissverständlich geregelten Listenachfolge zu keinem Zeitpunkt in Zweifel stand. Erst der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 30. November 2021 enthielt in Artikel 2 eine Neubekanntmachungsermächtigung, die durch den eingangs angesprochenen Änderungsantrag über die Wahlkreiseinteilung in der Anlage hinaus auf das gesamte Gesetz ausgedehnt wurde, um die zwischenzeitlichen Änderungen des Gesetzes aufzunehmen und gleichzeitig Bekanntmachungsfehler und andere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Auf diese Weise konnte eine für die Wahlbehörden lesbare Gesamtfassung des Gesetzeswortlauts zur Verfügung gestellt werden. Über den Bekanntmachungsfehler und die Auffassung des Innenministeriums zur Maßgeblichkeit der materiellen Rechtslage wurde die Staatskanzlei mit Mail des zuständigen Referatsleiters vom 4. März 2022 informiert.

Frage 4: Warum wurde im Gesetzgebungsverfahren bzgl. der Neuordnung der Wahlkreise dieser „Fehler“ nicht gegenüber dem Parlament aufgedeckt? Warum wurde kein Entwurf für eine Gesetzesänderung vorgelegt?

Der im Jahr 2006 entstandene Bekanntmachungsfehler hatte keine Auswirkungen auf die Geltung des Gesetzes und bedurfte daher auch keiner Korrektur durch den Gesetzgeber. Zur Korrektur aufgerufen war vielmehr allein die Verwaltung. Mit der aktuellen Neubekanntmachung ist nunmehr wieder dem unveränderten Willen des Gesetzgebers auch in der amtlichen Veröffentlichung Rechnung getragen.

Frage 5: Wer hat wann entschieden, die im April 2022 veröffentlichte Version mit der „Fehlerbereinigung“ durchzuführen? Welche Rechtsgrundlage lag dem Verfahren zugrunde?

Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung einer bereinigten Neufassung des Landtagswahlgesetzes war die bereits mehrfach angesprochene Neubekanntmachungsermächtigung. Aufgrund der in der Fachabteilung meines Hauses bekannten Unstimmigkeiten des Wortlauts, auf die ich in der Vorbemerkung bereits näher eingegangen bin, habe ich entschieden, von dieser Ermächtigung zur Neubekanntmachung Gebrauch zu machen.

Frage 6: Hat es vor der Änderung des LWG Kontakte mit der Staatskanzlei gegeben?

Frage 7: Wenn ja: Wann fand dieser Kontakt statt? War dies nach der Entscheidung der CDU, Ende Mai 2022 den Wechsel des Postens des Ministerpräsidenten vorzunehmen?

Die Fragen 6 und 7 beantworte ich zusammen.

Selbstverständlich erfolgte während des Gesetzgebungsverfahrens und vor Anfertigung der Formulierungshilfe für den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 24. März 2022 ein fachlicher Austausch zwischen der Rechtsabteilung im Innenministerium und der Abteilung für Recht und Verfassung in der Staatskanzlei, um den gesetzgeberisch und verfassungsrechtlich richtigen Weg der Bereinigung des Bekanntmachungsfehlers zu besprechen.

Unabhängig davon musste der Landeswahlleiter die Nachfolge des Abgeordneten Volker Bouffier mit der Staatskanzlei und dem Ersatzbewerber Professor Dr. Sven Simon erörtern, um die richtigen rechtlichen und organisatorischen Vorkehrungen für die Feststellung der Nachfolge nach § 40 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes treffen zu können.

Der Rücktritt des Ministerpräsidenten und seine Neuwahl sind nicht im Landtagswahlgesetz geregelt und kein Anlass für eine Befassung des Landeswahlleiters. Der frühere Ministerpräsident hatte am 25. Februar 2022 angekündigt, in der Landtagssitzung am 31. Mai 2022 von seinem Amt zurücktreten zu wollen. Im Vorfeld der Landtagssitzung am 31. Mai 2022 wendete sich der Landeswahlleiter in einer Mail vom 28. April 2022 an den Leiter der Abteilung Recht und Verfassung in der Staatskanzlei.

Herr Prof. Dr. Sven Simon, der bekanntlich Mitglied des Europäischen Parlaments ist, hatte mit Schreiben vom 9. Mai 2022 auf die Anwartschaft für das Mandat verzichtet. Die Erklärung des früheren Ministerpräsidenten zum Verzicht auf sein Mandat datiert vom 31. Mai 2022. Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 LWG ist die nächste noch nicht berufene Bewerberin der Landesliste, Frau Staatsministerin a. D. Eva Kühne-Hörmann, an seine Stelle getreten. Der Landeswahlleiter hat die Feststellung über die Nachfolge am 1. Juni 2022 getroffen. Sie wurde im Staatsanzeiger vom 13. Juni 2022 bekannt gemacht.

Frage 8: Welche Rechtsgrundlagen existieren für entsprechende inhaltliche Veränderungen der Landesregierung von gerade erst durch das Parlament beschlossenen Gesetzen?

Wie bereits dargelegt hat eine inhaltliche Veränderung des Gesetzes gerade nicht stattgefunden. Im Gegenteil wurde der klare gesetzgeberische Wille auch an dieser Stelle wieder korrekt bekannt gemacht. Ich habe in meiner Vorbemerkung die gesetzliche Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Landtagswahlgesetzes einschließlich der Bereinigung von Unstimmigkeiten des Wortlauts bereits eingehend erläutert. Eine wortgleiche gesetzliche Ermächtigung lag im Übrigen auch der Neubekanntmachung des Landtagswahlgesetzes aus dem Jahr 2006 zugrunde, bei der es zu dem angesprochenen Fehler in § 40 Abs. 2 Satz 2 gekommen ist.

Frage 9: War für das MdL Volker Bouffier ein Nachrücker vorhanden oder nicht?

Der Ersatzbewerber im Wahlkreis 19 – Gießen II –, Herr Prof. Dr. Sven Simon (MdEP), hat schriftlich auf seine Anwartschaft verzichtet, so dass kein Ersatzbewerber im Wahlkreis mehr vorhanden war. Wegen der Feststellung der Listennachfolge verweise ich auf meine Antwort zu Frage 7. – Soweit meine Antworten auf den Dringlichen Berichtsantrag.

Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Was treibt eine Verwaltung an, über einen Fehler, den sie 2016 erkannt hat, der ja nur ein Verkündigungsfehler und kein materieller Fehler ist – darüber streiten wir jetzt auch noch; aber ich übernehme jetzt einmal Ihre Auffassung, damit das etwas einfacher ist –, dem Parlament sechs Jahre lang nichts zu sagen – nichts, aber auch gar nichts?

Was treibt eine Verwaltung an, einen Fehler, der im Jahre 2006 entstanden ist und im Jahre 2016 bekannt wird, noch nicht einmal in einem Gesetzgebungsverfahren anzuzeigen, das sich mit dem Gesetz beschäftigt?

Was treibt eigentlich Sie, Herr Minister, und Ihre Landesregierung an, einen Gesetzentwurf vorzubereiten und den Antragstellern nicht die volle Wahrheit zu sagen?

Ich finde, das ist ein starkes Stück, auch gegenüber der FDP-Fraktion. Wir haben sehr bewusst diese Gesetzesänderung gemeinsam mit der Koalition durchgeführt aus verschiedenen politischen und gesellschaftspolitischen Gründen. Aber dass wir dann auch noch „hinter die Fichte geführt werden“ und dass dann zwar die Norm drinsteht, dass das Ministerium neu verkünden darf, aber dass nicht einmal im Ansatz gesagt wird: „Sorry, wir haben da einen Fehler gemacht, und den wollen wir jetzt in dem Zusammenhang auch ausbügeln“; da bitte ich schon einmal, sich ein bisschen mehr als formal, und zwar inhaltlich zu äußern, auch zu der Verfahrensweise gegenüber der FDP-Fraktion.

Zweitens. Was treibt Sie an zu sagen, dass es müßig sei, sich über eine Frage auseinanderzusetzen, warum ein Fehler entstanden ist? Ich bestreite das nicht nur, vielmehr halte ich es für höchst arrogant zu sagen, dass eine Fehleranalyse müßig ist. Ich will jetzt keine Verbindung zu der Diskussion über die Fehlerkultur herstellen, worüber wir heute wieder in der Zeitung lesen müssen. Das ist ein ganz anderes Thema. – Aber: Was soll das eigentlich? Sie sagen im Innenausschuss des Hessischen Landtages: Es ist mir ...egal – das sage ich so, damit Kollege Heinz mich nicht rügen muss –, warum 2006 ein Fehler geschehen ist. Aber natürlich hat das Auswirkungen.

Damit sind wir bei Punkt drei. Seit 2006, also mehr als 15 Jahre lang, wird ein falscher Wortlaut verkündet und genutzt. Sie haben auf die Datenbanken geschaut. Sie können sicher sein, dass wir jede Datenbank gespeichert haben. Da war noch bis vor wenigen Wochen der alte Wortlaut drin – Sie sagen fehlerhaft; ich kann es nicht beurteilen, ich will wissen wie dieser Fehler passiert ist, und dann kann ich feststellen, ob es ein Fehler ist –, der überall stand, sodass da ein Vertrauensstatbestand geschaffen worden ist. Den können Sie doch nicht einfach zur Seite wischen. Das heißt, wenn 15 Jahre lang in juris, im Recht des Landes Hessen usw. ein bestimmter Wortlaut

des § 40 des Landtagswahlgesetzes steht, dann müssen sich doch irgendwann einmal die Menschen darauf verlassen können, dass das stimmt und nicht, dass der damalige Innenminister Bouffier, unter dem das ja offensichtlich passiert ist – sein Nachfolger war Innenminister Boris Rhein, der davon wohl nichts wusste, weil er 2016 schon nicht mehr Innenminister war –, und Sie dann mauern.

Sorry, ich habe alles, was Sie gesagt haben, rechtlich verstanden. Deshalb wiederholen Sie das bitte nicht. Gehen Sie bitte konkret auf meine Fragen ein. Die waren, erstens: Was treibt jemanden, der seit 2016 von dem Fehler weiß, dem Parlament nichts zu sagen und noch nicht einmal in den Antragsberatungen etwas zu sagen? – Zweitens: Warum und wie ist der Fehler 2006 passiert? – Und drittens: Vertrauensschutz – gilt das nicht mehr?

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich möchte zwei Dinge noch einmal auf den Punkt bringen. Ich sage das ganz deutlich, auch für die SPD-Fraktion: Das, was hier geschehen ist und wie Sie das hier mit dem Landtagswahlgesetz gehandhabt haben, ist eine Missachtung des Parlaments. Denn im Gesetzgebungsverfahren selbst nicht darauf aufmerksam zu machen, einen bekannt gewordenen Fehler aus dem Jahr 2006 – vor allen Dingen, wann er bekannt wurde und dass man ihn bereinigen muss – dem Gesetzgebungsorgan, nämlich uns, der Legislative vorzuenthalten, ist nicht nachvollziehbar. Wir haben das Gesetz ja sehr ausführlich beraten. Wie Sie da mit der FDP umgegangen sind, haben Sie jetzt noch einmal bilateral zu klären; das ist eine andere Baustelle. Es geht hier um die Missachtung des Parlaments. Das war sehr schädlich, was Sie da gemacht haben.

Zweitens. Ich will schon einmal noch den Bogen spannen zu dem, was Kollege Dr. h.c. Hahn gesagt hat, nämlich, dass es hier auch um die Frage geht, wie man mit Fehlern in Ihrem Hause umgeht. Sie sind dann immer jemand, der sagt: „Ach, das ist doch alles gar nicht so schlimm, und ich habe damit auch gar nichts zu tun.“ Da schließt sich der Kreis zu der gestrigen Pressekonferenz über die neue Fehler- und Führungskultur, die es vermeintlich in Ihrem Hause gibt. Wir erwarten auch von Ihnen, dass Fehler eingeräumt werden, dass man zu Fehlern steht und sagt: Sie sind passiert. Wir erwarten, dass man sich auch, so wie sich das gehört, für begangene Fehler entschuldigt.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken**: Ich schicke vorweg, dass bei mir und meiner Fraktion kein Zweifel daran besteht, dass es eine korrekte Nachfolge durch Frau Kühne-Hörmann für den ausgeschiedenen MdL Bouffier gegeben hat. Wir beschäftigen uns, seitdem das auch öffentlich breit diskutiert worden ist, ausschließlich mit den zwei schon angesprochenen Fragestellungen.

Das Erste ist selbstverständlich die Frage: Wie kann so ein Fehler entstehen? Zum Merkmal von lernenden Organisationen würde es gehören, eine Fehlerkultur aufzubauen, die selbstverständlich nachforscht, wie der Fehler entstanden ist, damit er zukünftig nicht nochmals auftreten kann.

Das ist leider – so muss ich sagen – ein typisches Beispiel für die nicht vorhandene Lernfähigkeit und eine nicht vorhandene Fehlerkultur in einer nicht lernenden Organisation des hessischen Innenministeriums, wenn Sie, Herr Minister, hier sagen, es wäre müßig, dem nachzugehen, wie der Fehler entstanden ist. – Nein, genau das Gegenteil ist der Fall. Genau das sind Sie uns gegenüber auch schuldig, uns zu verdeutlichen, wie zukünftig solche Fehler nicht mehr entstehen können.

Der zweite Komplex ist selbstverständlich die Information der Landesregierung gegenüber uns, dem Gesetzgeber. Das ist vollkommen unabhängig von dem letzten Gesetzgebungsverfahren – ich verstehe sehr gut, dass sich Herr Hahn noch einmal besonders darüber aufregt, weil er „hinter die Fichte geführt“ worden ist. Aber unabhängig davon, ob es ein laufendes Gesetzgebungsverfahren gibt, erwarte ich, wenn Sie 2016 einen Fehler erkennen, dass Sie uns, dem Parlament, die Problematik schildern und Lösungsvorschläge machen, wie das denn bereinigt werden soll. Wenn ich Sie in der Antwort auf Frage 3 richtig verstanden habe, haben Sie 2016 noch nicht einmal die Staatskanzlei darüber informiert, dass dieser Fehler erkannt worden ist. Das ist eine Informationspolitik, die zwar für Ihr Haus spricht, aber sie ist nicht tolerabel.

Abg. **Klaus Gagel**: Ich stelle fest, dass das ganze Verfahren rund um die Änderungsgesetzgebung betreffend den Neuzuschnitt der Wahlkreise mit dem trojanischen Pferd, Art. 2, ein Schlag ins Gesicht des gesetzgebenden Souveräns ist. Denn das, was hier passiert ist, ist, glaube ich, so ziemlich das Intransparenteste, was man sich in diesem Zusammenhang überhaupt nur vorstellen kann.

Ich erinnere mich sehr genau an die Debatten, die wir im Landtag geführt haben. Mit keinem einzigen Wort wurde sowohl von den antragstellenden Fraktionen – CDU, GRÜNE; die FDP schließe ich jetzt mal ein bisschen aus; sie ist ja nach eigenen Angaben „hinter die Fichte geführt“ worden – Art. 2 des Änderungsgesetzes in irgendeiner Form begründet. Er tauchte einfach auf. Ich bin davon ausgegangen, da wir ja hier einen Neuzuschnitt der Wahlkreise haben, was sicherlich immer eine komplizierte Aktion ist, wenn viele Zahlen in Worte umgesetzt werden müssen, dass sich dieser Art. 2 in erster Linie darauf bezieht, die sogenannten Unstimmigkeiten betreffend den Neuzuschnitt der Wahlkreise zu beseitigen.

Nicht mit einem einzigen Wort haben sowohl die antragstellenden Fraktionen CDU und GRÜNE als auch Sie, Herr Minister, bei der Plenardebatte in irgendeiner Weise darauf hingewiesen, dass seit 2016 Fehler bekannt sind und dass Unstimmigkeiten auch außerhalb des Neuzuschnitts der Wahlkreise bereinigt werden müssten. Sie haben das Plenum komplett im Unklaren gelassen.

Ob das jetzt von Anfang an von Ihnen so geplant wurde, dass man das so macht, lasse ich hier einmal unkommentiert. Das kann sich jeder selbst denken. Wie auch immer haben wir letztendlich seit 15 Jahren einen fehlerhaften Gesetzestext in Hessen in allen Bibliotheken, in allen Nachschlagewerken veröffentlicht. Wer diesen Text liest und nicht die Historie kennt, muss ganz zweifelsfrei zu dem Ergebnis kommen, dass, wenn ein Ersatzbewerber eines Direktkandidaten nicht vorhanden ist, der Platz dann unbesetzt bleibt. Das entsprach zumindest dem Gesetzestext. Und

dieser Gesetzestext war 15 Jahre lang veröffentlicht. Keiner hat sich daran gestört, keiner hat es gemerkt. Und jetzt wird das auf einmal in der beschriebenen Weise geändert. Das ist ja ein Verfahren, was mit Sicherheit höchst fragwürdig ist. Wir prüfen sicherlich auch in der Fraktion, ob wir diesem Verfahren noch ein rechtliches Nachspiel folgen lassen. Denn das Ganze hat wohl keine Präzedenz, zumindest ist mir keine bekannt, nämlich, dass das Ministerium von sich aus einen Sinn, der durchaus in dem 15 Jahre lang geltenden Text bestand, einfach ändert, und zwar materiell.

Ihre Argumentation, dass der materielle Text seit 1997 Bestand habe und im Jahr 2006 eine Änderung im Sinne eines Fehlers erfolgt sei, was aber keine materielle Änderung des Gesetzes darstelle, ist interpretationsbedürftig.

Des Weiteren ist festzustellen, dass, wenn eine Nachfolge von Abgeordneten durch Listenkandidaten gewollt ist und dieses auch materiell enthalten ist: Warum hat man es dann denn nicht wieder ganz explizit in das Gesetz hineingeschrieben? Und zwar, dass in dem Fall, wo Ersatzbewerber nicht vorhanden sind, Listenkandidaten nachrücken. Das könnte man ja ins Gesetz hinschreiben. Man hat es aber nicht getan.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Es steht im Gesetz drin!)

– Nein, es steht nicht so drin. Man kann es, man müsste es explizit reinschreiben. Wenn man die Nachfolge von Abgeordneten regelt, kann man sie auch richtig regeln, und zwar zweifelsfrei mit einem hohen Bestimmtheitsgrad. Das ist meine generelle Kritik.

Wir werden sicherlich die Antworten hier noch einmal genau prüfen, auch die Argumente, die in der Debatte ausgetauscht werden. Danach werden wir die ganze Sache entsprechend bewerten.

Minister Peter Beuth: Vielleicht kann Dr. Kanther gleich noch einmal ergänzen. Aber ich will versuchen – auch wenn Herr Dr. Hahn darauf hingewiesen hat, dass er die Rechtslage verstanden habe bzw. verstanden habe, was ich vorgetragen habe –, weil Herr Kollege Gagel es offensichtlich nicht verstanden hat, es noch einmal ein bisschen zusammenzufassen.

Wir haben eine Rechtslage, die der Hessische Landtag beschlossen hat. Das war im Jahr 1996 – Punkt. Das Recht gilt – fertig. Danach ist auch immer gehandelt worden. Danach ist immer die Nachfolge in den besonderen Fällen beim Ausscheiden von Kollegen aus dem Hessischen Landtag bestimmt worden.

Dann hat es im Jahr 2006 bei der Veröffentlichung des Landtagswahlgesetzes durch die Staatskanzlei, die dafür zuständig ist, einen Fehler gegeben. Da ist ein falscher Satz aufgenommen worden. Ich kann nicht völlig ausschließen, dass Fehler auch an anderer Stelle passiert sind, passieren werden. Das ist so. Das war 2006.

Das ist dann aufgefallen. Bei der Gelegenheit, die wir jetzt hatten, ist dieser Fehler durch die Veröffentlichung des Gesamtgesetzes insofern korrigiert worden, als dass zukünftig in den Datenbanken der korrekte Text dargestellt werden kann, weil die Neubekanntmachung stattgefunden hat.

Ein Vertrauensschutz auf eine falsche Veröffentlichung – beim besten Willen: Der Gesetzgeber ist bei seiner Entscheidung klar gewesen. Deswegen ist ein Vertrauensschutz nicht gegeben. Denn der Gesetzgeber ist klar, das staatliche Handeln ist klar gewesen. Insofern ist das auch keine Missachtung des Parlaments, Frau Kollegin Hofmann, sondern eine Achtung des Parlaments; denn die Entscheidungen des Parlaments sind jetzt richtig veröffentlicht worden. Zugegebenermaßen war es vorher nicht richtig und korrekt veröffentlicht; aber deswegen brauchten wir jetzt die Ermächtigung.

Herr Dr. Kanther, wollen Sie noch etwas zu der Genese sagen? Das ist ein Fehler im Jahr 2006 gewesen. Das ist so. Durch die Neuveröffentlichung des gesamten Textes ist jetzt diese fehlerhafte Veröffentlichung sozusagen überrollt worden, und zukünftig steht in allen Datenbanken der korrekte Text. Die Verwaltung, der Landeswahlleiter, hat in der Vergangenheit aber nach dem Recht, das im Hessischen Landtag 1996 beschlossen worden ist, gehandelt.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): So viel zur Fehlerkultur!)

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Der Minister hat korrekt ausgeführt, wie das Verfahren gelaufen ist. Es kann aber auch, glaube ich, gar keine Zweifel daran geben, dass man sich darüber ärgert, dass eine fehlerhafte Veröffentlichung stattgefunden hat. Natürlich ist das ärgerlich. Das darf in einem solchen Verfahren eigentlich nicht passieren. Es ist aber passiert. Da, wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Aber der Fehler ist ja nicht im Gesetzgebungsverfahren passiert. Das Gesetz ist das, was vom Hessischen Landtag beschlossen worden ist. Und es gelten die Gesetze, die im Hessischen Landtag beschlossen werden und nicht die Veröffentlichungen, die im Staatsanzeiger hinterlegt werden. Vielmehr gilt der im Hessischen Landtag beschlossene Gesetzestext. Daran kann es überhaupt gar keinen Zweifel geben.

Der Innenminister hat darauf hingewiesen, dass das auch durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinterlegt ist. Es wird ja hier nicht zum ersten Mal das Verfahren des Nachrückens praktiziert – Minister Beuth hat es gesagt: Beim Kollegen Schork ist so verfahren worden, beim Kollegen Schneider ist so verfahren worden. Jetzt wird auf einmal ein Verfahren, was in diesen Fällen in der Öffentlichkeit immer als korrekt angesehen wurde, von Ihnen skandalisiert,

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Oh, oh, oh, armer Jürgen!)

weil es um eine Einstimmenmehrheit geht und weil es um den Hessischen Ministerpräsidenten a. D. Volker Bouffier geht. Das ist doch der Hintergrund, den Sie dafür haben.

Wer den Honig daraus saugt, hat man an dem Redebeitrag vom Kollegen Gagel gesehen, nämlich, dass er versucht, daraus sozusagen die Integrität von Wahlen und das Nachrücken von Bewerbern infrage zu stellen.

(Zuruf Freie Demokraten: Das ist unerhört!)

Daran kann es nach meiner Auffassung nach dem, was das Bundesverfassungsgericht zu solchen Verfahren gesagt hat, aus meiner Sicht keinen Zweifel geben. Das Gesetz ist korrekt vollzogen worden, weil sich an das Gesetz, was vom Hessischen Landtag beschlossen wurde, gehalten worden ist.

Hinter die Fichte geführt worden ist auch keiner. Ich will das noch einmal ganz deutlich sagen. Wir haben seinerzeit einen Änderungsantrag im Verfahren gehabt, auch zum Landtagswahlgesetz – einen Änderungsantrag von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten, wo ausdrücklich in Art. 2 steht:

... dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Und dann steht in der Begründung:

Mit dem Änderungsantrag soll die in Art. 2 des Gesetzentwurfs bereits vorgesehene Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Anlage zu § 7 Abs. 2 LWG – Wahlkreiseinteilung – auf das gesamte Gesetz ausgedehnt werden.

Das kann man in der Begründung nachlesen. – Herr Kollege Gagel, sinnerfassendes Lesen ist da vielleicht auch einmal angesagt.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Ihre Überheblichkeit ist unerträglich!)

– Nein, überheblich ist es, die Integrität von Wahlen und das Nachrücken von Bewerbern, festgestellt von dem in Hessen für das Nachrücken Zuständigen, nämlich dem Landeswahlleiter, öffentlich infrage zu stellen.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Also, sich so aufzupusten, wenn man selbst Fehler gemacht hat!)

Das ist etwas, Herr Kollege Müller, was ich einer freien demokratischen Partei nicht zugetraut hätte.

(Lachen Freie Demokraten)

Noch einmal zusammengefasst: Das Gesetz ist korrekt beschlossen worden. Das Gesetz ist leider verkehrt veröffentlicht worden. Für die Bereinigung dieser Fehler gibt es eine Vorlage, nämlich einen Änderungsantrag, den Sie sogar mit eingebracht haben. Er trägt die Unterschrift vom Kollegen Rock. Das ist beschlossen worden, und so ist das Hessische Innenministerium verfahren. Was Sie versuchen, ist, an einem Punkt zu skandalisieren, wo, wie ich finde, demokratische Parteien nicht skandalisieren sollten.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Unfassbar!)

Abg. **Dirk Gaw**: Sehr geehrter Herr Frömmrich, auf Ihre Interpretation der ganzen Problematik kann sich jetzt jeder selbst einen Reim machen. Ich möchte gar nicht weiter darauf eingehen.

Wenn man vor sechs Jahren einen Fehler festgestellt hat und diesen Fehler nach sechs Jahren quasi heimlich durch die Hintertür bereinigt, dann ist das für mich der eigentliche Skandal. Ich kann nicht verstehen, warum man sechs Jahre lang wartet und das dann auch noch in einer gewissen Art und Weise heimlich korrigiert. Das ist meiner Meinung nach tatsächlich ein Skandal.

Abg. **Eva Goldbach**: Mir ist eines wichtig: Der Innenminister hat jetzt die Geschichte dieses Bekanntmachungsfehlers erklärt. Dieser Bekanntmachungsfehler ist berichtigt. Die Verwaltung ist dazu auch berechtigt.

Ich war eben wirklich erschrocken, dass hier Kolleginnen und Kollegen die Fehlerkultur in der hessischen Polizei – also das Thema der gestrigen Pressekonferenz mit den Umsetzungsmaßnahmen der Expertinnenkommission; der Anlass waren rechtsextremistische Chats, menschenverachtende Bilder und Äußerungen – in einen direkten Zusammenhang mit einem Bekanntmachungsfehler stellen. Das finde ich einfach unmöglich. Wir können hier alles diskutieren; aber wir sollten es dann auch richtig einordnen und nicht solche Dinge miteinander vergleichen.

Abg. **Alexander Bauer**: Es wurde ja schon deutlich, dass der Fehler, der hier benannt wurde, ein Veröffentlichungsfehler ist, der zu keinen Nachteilen in den einzelnen Verfahren geführt hat. Das wurde ja auch schon an anderer Stelle praktiziert, z. B. bei der Nachfolgeregelung des verstorbenen Kollegen Schork, auch bei Herrn Schneider, wodurch deutlich wurde, dass dieser Veröffentlichungsfehler keine Nachteile im Verfahren nach sich gezogen hat. Das Ergebnis in all diesen Prozessen stimmt. Es ist niemand benachteiligt worden.

Vorsitzender: Herr Kollege Bauer, ich muss Sie unterbrechen. Es ist 11 Uhr. Ich lade Sie jetzt ein zu der Schweigeminute. – Am 8. Juni ist es in Berlin leider erneut zu einer Amokfahrt gekommen, bei der es zu zahlreichen Opfern kam, darunter eine Lehrerin aus Bad Arolsen, die tödlich verletzt wurde und zahlreiche Schülerinnen und Schüler der gleichen Schule aus Bad Arolsen, die zum Teil sehr, sehr schwer verletzt worden sind und um deren Genesung wir uns weiterhin sorgen müssen. Ich lade Sie daher ein, wie in allen hessischen Schulen auch, für eine Minute der Opfer zu gedenken.

(Die Anwesenden erheben sich zu einer Gedenkminute.)

Ich danke Ihnen. – Herr Kollege Bauer, Sie können jetzt nach dieser Unterbrechung mit Ihrem Beitrag fortfahren.

Abg. **Alexander Bauer:** Um den Gedanken zu Ende zu bringen: Es ist meines Erachtens kein Nachteil, kein Schaden entstanden. Dieser Veröffentlichungsfehler wurde dann bei passender Gelegenheit bei der Neufassung des Gesetzes und der Ermächtigung, diese Veröffentlichung dann erneut durchzuführen, geheilt bzw. durch die Neuveröffentlichung glattgezogen. Deshalb denke ich, dass das Verfahren mit diesem Fehler vor sechs Jahren heute thematisiert werden kann. Aber in der praktischen Auswirkung ist das Verfahren, was vor wenigen Wochen durch den Mandatswechsel von Volker Bouffier zu Eva Kühne-Hörmann vollzogen worden ist, in keiner Weise zu beanstanden.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod):** Ich bin schon etwas verwundert über die Ablenkungsmanöver sowohl von Frau Goldbach als auch vom Kollegen Frömmrich. Denn natürlich ist das ein Versäumnis der Landesregierung, diese Änderung rechtzeitig aufzudecken. Es kann doch nicht sein, dass man das 2016 bemerkt und nichts sagt. Warum ist das damals nicht korrigiert worden? Wir haben jetzt doch genau deswegen die Debatte.

Es waren ja Bürger, die auch darauf hingewiesen haben. Und dann werfen Sie uns vor, dass wir hier irgendwelche Spielchen spielten. Sie haben es versäumt, den korrekten Gesetzestext wiederherzustellen. Sie als Landesregierung und Regierungskoalition haben das versäumt. Und das dann im Landtag noch nicht einmal anzusprechen: Hier geht es ja nicht um irgendeinen Wortlaut, hier geht es um materielle Veränderungen. Das sind materiell relevante Formulierungen, die hier im Jahr 2006 bei der Veröffentlichung verändert wurden. Da würde mich schon interessieren, wie das passieren konnte und was da vorgegangen ist. Auf welcher Grundlage ist dort auf einmal der Satz 2 dazugekommen? – Das ist schon eine ganz entscheidende und relevante Änderung.

Hätten Sie das 2016 geändert, dann wäre die Verunsicherung, die jetzt den Hessischen Landtag und auch die hessischen Bürgerinnen und Bürger erfasst – denn es geht ja um eine Mehrheit von einer Stimme – nicht so groß gewesen. Sie tragen diese Verantwortung, Herr Innenminister. Und dann zu sagen, dass wir uns nicht so anstellen sollten, weil wir es ja auch noch mit beantragt hätten: Ja, hätten wir diese Informationen gehabt, dann hätten wir über alles reden können. Aber hier geht es um einen materiell relevanten Bestandteil des Gesetzes.

Lieber Jürgen Frömmrich, es versteht jeder, dass das ein Spiel ist, das du gerade spielst.

(Widerspruch Abg. Jürgen Frömmrich)

– Doch, jeder versteht das. Denn das, was ihr da drinstehen habt – –

(Abg. Jürgen Frömmrich: Nicht du!)

– Dann eben „Sie“. Dann machen wir hier „Sie“ und ansonsten dann wieder anders.

(Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Wir können auch immer „Sie“ sagen!)

Dieses Spiel ist nicht anständig. Und es ist nicht müßig, wie es zu so einem Fehler kommt. Denn der Vertrauensschutz muss in der Bevölkerung vorhanden sein, dass das, was in den Gesetzblättern veröffentlicht ist, dann auch das Richtige ist. Wenn man das – 16 Jahre sind es mittlerweile – falsch veröffentlicht hatte, kann man nicht einfach sagen: „Das macht doch nichts. Wir wissen es schon seit sechs Jahren, aber das macht doch nichts. Denn wir hatten ja irgendwann einmal einen Beschluss des Landtages.“ Die Bürgerinnen und Bürger vertrauen dem, was man sich anschauen kann, wo man reinschauen kann. Auch das ist etwas, was zählt. Das ist schon von einem gewissen juristischen Gehalt und Wert. Das kann man nicht einfach wegwischen. Und das versuchen Sie hier. Das ist nicht hinnehmbar, das müssen wir auch ansprechen. Es ist nicht fahrlässig, dass wir das ansprechen. Vielmehr sind wir aufgefordert, das anzusprechen, auch als Oppositionsfraktionen. Dass uns das als Freie Demokraten ärgert, wenn man es dann mit einer solchen Formulierung in den Gesetzestext einbaut, ohne das Problem anzusprechen, ist sicherlich nachvollziehbar. Und wenn Sie dann einfach so darüber hinweggehen, kann man das nur als Überheblichkeit bezeichnen.

Deswegen – das will ich ganz ehrlich sagen – will ich schon Ausführungen dazu hören, wie es 2006 zu der Veränderung kam und wer am Ende die Entscheidung getroffen hat, dass das 2016 – nach dem traurigen Tod von Herrn Schork – nicht rechtzeitig geändert wurde, damit es nicht zu weiteren Missverständnissen kommen konnte.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich finde das alles schon bedauerlich. Jetzt hat zwar Herr Frömmrich zugegeben, es sei ärgerlich,

(Abg. Jürgen Frömmrich: Ist es auch!)

aber es ist ja eine Selbstverständlichkeit, dass alle das als Ärgernis empfinden, wie es gelaufen ist. Das ist ein wesentlicher Punkt: Es wäre ein Zeichen eigener Stärke des Innenministers gewesen, Fehler einzugestehen, die aber offensichtlich nicht vorhanden ist. Es wäre ein Zeichen von Stärke gewesen, das proaktiv anzusprechen und zu sagen: „Da ist ein Fehler passiert.“ Denn es gehört zu einer Fehler- und Führungskultur dazu, das proaktiv anzusprechen, den Fehler einzuräumen und zu sagen: „Es tut uns leid, das bereinigen wir in der und der Form.“ Das hätten wir als Gesetzgeber erwartet. Gerade wir als Gesetzgebungsorgan wollen uns an Recht und Gesetz halten.

Ich will hier auch noch einmal ganz klar sagen: Hier wird behauptet, es gehe um die formelle Rechtmäßigkeit. Diese sei von einer materiellen Rechtmäßigkeit zu unterscheiden. Aber das wissen doch alle Juristen hier im Raum. Wenn ich eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung von Anfang bis Ende mache, dann gehört natürlich auch die Frage dazu: Wie wird denn ein Gesetz in Kraft gesetzt? Dafür gibt es doch wunderschöne Checklisten. Ich weiß nicht, ob sich die betroffenen Personen diese Listen zum letzten Mal im Jurastudium angeschaut haben. Offensichtlich liegt es schon eine Weile zurück, dass sie sich diese Listen angeschaut haben. In diesen Listen ist alles

umfasst. Danach muss man alles entsprechend durchchecken, z. B. nach den Kriterien wie, wann, wo, richtige Zitierweise usw. Und das muss man dann penibelst genau machen.

Herr Frömmrich, deshalb finde ich es völlig unangemessen – das ist hier zwar die übliche Masche –, auf andere zu schießen, wenn man eigene Fehler macht.

(Zuruf SPD: Genauso ist es!)

Das ist das übliche Ablenkungsmanöver, aber das ist völlig unangemessen.

Minister **Peter Beuth**: Ich will hier noch einmal deutlich machen: Es hat keine materielle Veränderung des Rechts gegeben. Auch wenn Sie das noch x-fach wiederholen: Es stimmt einfach nicht. Es hat jetzt eine korrekte Veröffentlichung dieses Gesetzes gegeben. Wenn Sie mit Ihrer Checkliste kommen, dann ist im Jahr 1997 bei der Bekanntmachung alles korrekt gelaufen. In einem Zwischenschritt – weil 2006 noch einmal eine Veröffentlichung stattgefunden hat – ist ein Fehler entstanden. Er ist auch benannt worden. Dieser Fehler liegt aber nur in der Veröffentlichung, und es ist dadurch keine materielle Rechtsänderung eingetreten. Denn nicht derjenige, der die Bekanntmachung macht, sondern nur der Gesetzgeber – also wir selbst – kann das Recht ändern. So ist die Lage. Es ist keine materielle Rechtsänderung erfolgt. Es ist an keiner Stelle nach den veröffentlichten Regeln vorgegangen worden, sondern immer nach den beschlossenen Regeln. Auch das habe ich hier deutlich gemacht.

Herr Kollege Müller, Frau Kollegin Hofmann, es hat keinen Eingriff in das materielle Recht gegeben, sondern es hat nur – das ist ärgerlich genug; darüber gibt es keinen Streit – im Jahre 2006 diesen Fehler bei der Veröffentlichung gegeben. Wer das damals war, weiß ich nicht. Ich habe vorhin müßig gesagt; ich nehme das auch gerne zurück. Ich will auch gerne noch einmal nachfragen, wer denn damals die Unterschrift unter die Veröffentlichung gesetzt hat. Aber es ist 16 Jahre her; jetzt haben wir eine korrekte Veröffentlichung. In der Zwischenzeit ist immer nach dem geltenden materiellen Recht, wie es der Landtag 1996 beschlossen hat, gehandelt worden.

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Herr Kollege Frömmrich, wir können gerne wieder zum „Sie“ zurückgehen, so wie Sie sich eben gegenüber dem Kollegen Stefan Müller erklärt haben. Damit habe ich kein Problem.

Kollege Frömmrich, was Sie eben gemacht haben, ist an unparlamentarischem Verhalten nicht mehr zu überbieten. Sie haben gesagt, ihr, die ihr dieses Thema auf die Tagesordnung gesetzt habt, sät den Samen für die Frucht der AfD. Ich halte das für eine solche persönliche Ungezogenheit, dass ich erwarte, dass Sie wenigstens Manns genug sind, dieses Bild zurückzunehmen. Sie haben uns vorgeworfen, weil wir eine Rechtsfrage auf die Tagesordnung setzen – und das ist eine Rechtsfrage; ich komme gleich noch dazu –, dass wir damit nicht loyal gegenüber dem Landeswahlleiter seien und deshalb eine Frucht säten, die nicht korrekt sei.

Herr Kollege Frömmrich, erinnern Sie sich bei Ihrer Antwort doch bitte einmal an das Verhalten Ihrer Fraktion – und ich glaube sogar von Ihnen selbst – im Jahre 2000, damit Sie nur einen Ansatz davon haben, wer schon einmal staatliche Entscheidungen des Landeswahlleiters, des Wahlprüfungsgerichts usw. öffentlich angegangen hat. Damals hat nie jemand von uns die Idee gehabt zu sagen: Aber Sie bereiten jetzt den Boden für die Rechten vor.

Das, was Sie gesagt haben, war so daneben – ich glaube, wir müssen das auch im Ältestenrat besprechen. Es kann ja wohl nicht wahr sein, dass einem, der auf das Recht hinweist, vorgeworfen wird, er sei der Freund und der Unterstützter der AfD. Das nehmen Sie bitte zurück; ansonsten wird das Klima in diesem Hause endgültig vergiftet sein, und zwar durch die GRÜNEN.

Zweite Bemerkung. Herr Staatsminister, Sie können ja immer wieder unsere Fragen nicht beantworten. Das ist ja offenbar die Strategie. Wenn man solch eine Strategie hat, kommen dann auch solche Worte wie „müßig“ heraus. Gesagt ist gesagt, und Sie haben es ja auch so gemeint. Und Sie haben es eben ja wieder so gemeint: Sie haben ja nur gesagt, Sie wollten das Wort zurücknehmen.

Ich kann Ihnen eines sagen: Als das Thema aufkam – durch wen und wo auch immer; es war, glaube ich, ein Mittwoch oder ein Donnerstag –, habe ich, weil ich im Gegensatz zu anderen Kollegen hier nicht immer sofort weiß, was rechtlich richtig ist, mit drei hessischen Staatsrechtlern telefoniert. Alle drei haben mir gesagt: Ups, wir prüfen das gerade, weil wir uns nicht sicher sind, was gilt. Aber alle drei – ich nenne keine Namen, damit das vollkommen klar ist – haben das gesagt, weil eben nicht klar war, was gilt und weil seit 2006 eine falsche Norm publiziert worden ist, die in jedem Register drinstand. – Sie wussten es nicht. Sie haben das dann alle recherchiert und kamen alle zu dem gleichen Ergebnis.

(Minister Peter Beuth: Aber zu meinem Ergebnis, oder?)

Aber jetzt so zu tun, als ob wir ein bisschen doof seien, dass wir nicht gewusst hätten, was der Landtag 1996 beschlossen hat – –

Minister **Peter Beuth**: Zu welchem Ergebnis sind denn die drei Staatsrechtler gekommen?

Abg. **Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn**: Das ist doch viel zu einfach. Sie haben gesagt, es war klar, was gilt. – Es war zunächst keinem der drei angesehenen hessischen Staatsrechtler klar, was gilt. Sie mussten sich das erarbeiten und recherchieren. Dafür gibt es eigentlich eine Gesetzessammlung, in die man hineinschaut. Da hat man ja hineingeschaut, und da war Mist bzw. ein Fehler drin.

Deshalb tun Sie doch bitte nicht so, als ob es Vertrauensschutz gegeben hätte. Zu der Frage sind Sie gar nicht gekommen; denn es wurde ja materiell immer das Richtige angewandt.

Sie springen ja auch hin und her. Einmal ist es kurz, dann ist es lang. Noch einmal zur Klarstellung: 2006 ist der Fehler passiert. Nach der Auskunft des Ministers – das glaube ich ihm – war

zehn Jahre später, 2016, der Fehler gefunden worden. Dann hat man noch einmal sechs Jahre gebraucht, um den Fehler zu revidieren. Wir reden nicht davon, das sei alles ja schon so lange her, so wie Sie gesagt haben. Nein, 2016 war das gerade zehn Jahre her. Da hätte man, wenn man eine Fehlerkultur hat, natürlich 2016 sofort nachfragen müssen: Wir kann denn so etwas passieren?

Ich möchte zum Abschluss von Ihnen noch gerne wissen, wann die Erklärung des Kollegen, Prof. Simon, die Sie auf den 9. Mai datiert haben, bei wem eingegangen ist.

Vorsitzender: Ich schlage jetzt vor, dass wir uns alle im Weiteren wechselseitig etwas zurücknehmen – nicht in Bezug auf den Inhalt, sondern auf die Emotionalität. Das sage ich auch ausdrücklich in Richtung von Jürgen und Jörg-Uwe. Das sage ich jetzt einmal bewusst, da ich mit beiden per Du bin.

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Du darfst auch weiter du zu mir sagen!)

– Ja, gut. Zwischen den anderen beiden kriegen wir das wohl heute nicht mehr hin, aber vielleicht demnächst bei einem Produkt aus der Bergstraße, dem Rheingau oder meinetwegen auch einer mittelhessischen Brauerei.

Ich bitte aber jeden oder jede, sich zu überlegen, ob wir uns in eine Endlosschleife begeben wollen. Im Moment ist es so, dass jede Wortmeldung mindesten zwei neue auslöst. Daher müssten wir irgendwann wie in der Corona-Hochphase wieder unter einen Faktor von eins kommen, damit das Ganze einmal abebbt. Da sind wir im Moment noch nicht. Wir sind eher in der Phase der Beschleunigung weiterer Wortmeldungen als beim Eindämmen.

Abg. **Klaus Gagel:** Vielen Dank für den Hinweis, dass wir uns ein bisschen abkühlen sollen. Ich werde demnach auch nicht die hier von Herrn Frömmrich vorgetragene Scharfzüngigkeit erwidern. Aber ich bleibe dabei: Durch diesen Vorgang ist ein Schaden an der Glaubwürdigkeit der Politik entstanden. Stellen wir uns nur einmal vor, es hätte innerhalb dieser Phase, wo der Fehler bekannt und nicht korrigiert war – also zwischen 2016 und 2022 – einen Gerichtsentscheid gegeben. Es fällt mir da jetzt kein Beispiel ein, weshalb ein Gericht hier irgendwie urteilen sollte. Aber im Grunde genommen ist es doch möglich, dass auch ein Richter einem Rechtsirrtum erliegen kann, weil er die Historie des Gesetzes nicht unbedingt prüft und hier zu einem falschen Ergebnis kommt aufgrund einer Verkündung eines falsch veröffentlichten Gesetzestextes. Dieser Fehler ist sechs Jahre unkorrigiert geblieben. Das stelle ich zum einen fest.

Zum anderen stelle ich fest, dass hier sowohl die regierungstragenden Fraktionen als auch der Herr Minister überhaupt gar keinen Grund haben, auch nur in irgendeiner Form hochnäsiger zu sprechen. Denn ich erinnere Sie daran: Als es vor dem Staatsgerichtshof um das Thema Ausgleichs- und Überhangmandate und um das 138. Mandat ging, das im Übrigen von unserer Fraktion aufgebracht wurde, wurden Sie letztendlich vom Staatsgerichtshof belehrt, dass die Art der

Berechnung der Mandate so nicht korrekt gewesen sei. Sie war mit Unregelmäßigkeiten behaftet. Sie sind zwar laut Staatsgerichtshof zum richtigen Ergebnis gekommen, nämlich zu 137 Abgeordneten, aber das Berechnungsverfahren war falsch.

Nicht umsonst haben wir in einem Antrag, den wir auch im Plenum diskutiert haben, darauf hingewiesen, dass, wenn man das Verfahren, welches der Staatsgerichtshof am 11. Januar 2021 für Recht erkannt hatte, auf die Landtagswahl von 2009 angewendet hätte, der Landtag von 2009 nicht 118, sondern 119 Mandate hätte umfassen müssen. Daran sehen Sie doch schon, dass hier im Landtagswahlgesetz – darauf hat auch die Landesanwältin Frau Prof. Böhm hingewiesen – einige Probleme bestehen. Sie hatte damals sogar erwähnt, dass der entsprechende Paragraph gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt. Und wenn ein Gesetz gegen ein Bestimmtheitsgebot verstößt, dann ist es kein Gesetz.

Ich möchte nur einmal darauf hinweisen, dass es hier überhaupt gar keinen Anlass dazu gibt, Herr Frömmrich, die Einlassungen der Opposition bezüglich der Thematik, die wir heute hier diskutieren, in dieser Art und Weise zu kommentieren. Ich verwehre mich auch gegen diese persönlichen Angriffe, die Sie gegen mich geführt haben.

Abg. **Oliver Ulloth:** Es ist jetzt schon sehr viel zu dem Thema gesagt worden. Wir können uns jetzt auch noch mehrfach über viele Dinge unterhalten; das ist möglich.

Aber eine Sache ist für mich immer noch offen. Die will ich hier einmal ein bisschen zugespitzt in den Raum stellen. Es gibt – um es einmal kurz zusammenzufassen – einen Fehler aus 2006, der zehn Jahre später bekannt wurde. Man hat zu dem Zeitpunkt aber entschieden, nichts zu tun. Das ist so; das können wir jetzt auch nicht mehr zurückdrehen.

Dann haben wir hier in den vergangenen Jahren lange über das Landtagswahlgesetz diskutiert, weil wir wussten, dass wir daran müssen. Das fand statt. In dem Rahmen hat man auch noch nichts gemacht. Da hätte es mindestens hineingehört. Da hätte man es ansprechen müssen; das wäre möglich gewesen.

Jetzt haben wir den Wechsel. Wenn MdL Bouffier nicht sein Mandat abgegeben hätte und sein Nachfolger nicht zufälligerweise jemand wäre, der ein Mandat im Europaparlament hat, und deshalb das Ersatzmandat nicht annimmt und eine Ministerin, die jetzt nicht mehr im Amt ist und dann als MdL nachrücken sollte, frage ich mich, ob es überhaupt aufgefallen wäre. Und da hätte ich gerne einmal eine ehrliche Antwort. Denn das, was mich gerade wirklich stört, ist, dass man das Gefühl hat, dass das immer wieder die Methode ist, nämlich, dass man hofft, dass es nicht auffällt.

Ich frage mich: Wann wäre denn dieser Fehler korrigiert worden, wenn es in dieser besonderen Konstellation diesen Wechsel jetzt im Jahr 2022 nicht gegeben hätte. Wann hätte man dann den Fehler aufgehoben: in zehn Jahren oder in 20 Jahren?

Abg. **Lukas Schauder**: Herr Vorsitzender, ich versuche mich an Ihre Worte zu halten und meinen Redebeitrag ganz entspannt zu gestalten. Aber ich befürchte, dass ich trotzdem Gefahr laufe, mich ein wenig bei dem Kollegen, Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn, unbeliebt zu machen.

Ich will doch schon darauf eingehen, dass ich dem Kollegen Frömmrich beipflichten möchte und es durchaus richtig ist, bei einem Fehler beide Seiten zu betrachten. Es geht bei einem Fehler immer darum zu sagen: Wer hat einen Fehler gemacht? Wie geht man damit um? Es geht aber auch darum: Wie geht die Gegenseite, wie geht die Opposition mit einem Fehler um?

Wenn man da in Ihre gemeinsame Pressemitteilung der SPD- und FDP-Fraktion vom 15. Juni hineinschaut, dann steht dort drin – Zitat:

der SPD-Fraktionsvorsitzende Günter Rudolph und der Wahlrechtsexperte der FDP-Fraktion, Jörg-Uwe Hahn, [teilten] am Mittwoch in Wiesbaden mit: Es sei zu klären, ob die Landesregierung in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“ eine „Lex Kühne-Hörmann“ geschaffen habe, um der Ex-Ministerin ein Landtagsmandat zu sichern.

(Zuruf SPD: Stimmt doch auch!)

Klingt das nicht nach einem Vorwurf der Verschwörung? Und dann liest man weiter im Text – Zitat –:

Ein Schelm, der Böses dabei denkt, ergänzte FDP-Wahlrechtsexperte Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn.

Wenn wir uns anschauen, was die Medien daraus machen, dann ist das die große Schlagzeile: „Hat die Regierung ein Gesetz manipuliert?“, unter anderem bei FFH. Das ist nämlich das, was die Landtagsfraktion von SPD und FDP behaupten. Daran merken wir, was diese Pressemitteilung und der Umgang mit diesem Fehler, den die Regierung 2006 gemacht hat, auslöst.

Selbstverständlich müssen wir uns dann auch damit auseinandersetzen, welche Folgen das hat. Ja, dass der Fehler entstanden ist, ist die Verantwortung der Regierung. Ich habe vorhin Minister Beuth sehr deutlich sagen hören, dass dieser Fehler geschehen ist und dass man sich bemüht, dass ein solcher Fehler nicht wieder vorkommt. Aber, wie gesagt, es gibt auch eine Verantwortung der Opposition, wie man mit einem solchen Fehler umgeht, und zwar ob man die offene Frage stellt: „Wie ist das passiert, und wie können wir damit umgehen?“, oder ob man wie in Ihrer Pressemitteilung insinuiert, es könne dort eine geheime Verschwörung gegeben haben, um der ehemaligen Justizministerin ein Landtagsmandat zu sichern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist durchaus richtig, auch das zu thematisieren und zu rügen. Denn ich finde, so geht man auch als Opposition nicht mit einem Fehler um.

(Beifall BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU – Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Von Ihnen lassen wir uns nicht rügen!)

Vorsitzender: Der R-Wert dieses Wortbeitrages war jetzt bei 2, um bei dem Bild von Corona zu bleiben. – Wir kommen jetzt zur nächsten Wortmeldung von Herrn Dr. Wilken.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Herr Vorsitzender, ich hoffe, ich komme zu einem besseren Ergebnis als mein Vorredner.

(Abg. Stefan Müller (Heidenrod): Mehr oder weniger?)

– Deswegen werde ich auch nichts zu den Nebelkerzen sagen, die hier im Raum gezündet worden sind. Denn dann hätte ich wohl auch den Effekt, dass sich noch mehr melden.

Herr Minister Beuth, ich habe vollen Respekt dafür, wenn Sie sagen, Sie nehmen das Wort „müßig“ zurück. Das ist für mich in Ordnung. Worum ich aber darüber hinaus bitte, ist, dass Sie uns einmal schildern – das muss nicht unbedingt heute sein –, wie Sie gedenken, eine Fehlerkultur zu entwickeln. Ich komme gleich noch einmal darauf zurück, welche Fehler ich sehe.

Aber als Vorbemerkung noch einmal dazu: In einer Fehlerkultur geht es nicht darum, einen Schuldigen zu benennen und ihn an die Wand zu nageln und zu sagen: Bessere dich! Fehlerkultur ist eine Analyse von Strukturen, um dann ggf. zu Veränderungen zu kommen. Nach diesem Beispiel sind Sie, so denke ich, uns, dem Parlament, gegenüber auskunftspflichtig.

Ich möchte auch noch einmal etwas zu dem Fehler sagen; denn hier hat sich der Sprachgebrauch eingebürgert, dass der Fehler 2006 passiert ist. Ja, im Jahr 2006 ist ein Fehler passiert. Aber ich beurteile die Tatsache, dass Sie uns nicht informiert haben, als der Fehler 2016 aufgefallen ist, ebenfalls als Fehler. Und ich bezeichne auch das – Herr Frömmrich hat ja die Gesetzesbegründung ausführlich zitiert; ich glaube niemandem hier in diesem Raum ist aufgefallen, was Sie mit dieser Gesetzesbegründung 2022 meinten – als einen Fehler. Um diese Fehler zu bereinigen und an diese Fehlerkultur heranzugehen, würde ich mir wünschen, dass Sie, Herr Staatsminister, – wie gesagt, nicht unbedingt heute – dem Ausschuss und dem Parlament noch mehr an Informationen zusagen würden.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich will doch noch einmal zwei Dinge in Richtung des Kollegen Hahn sagen. Das kann man so nicht stehen lassen.

Herr Kollege Hahn, ich habe nicht kritisiert, dass man auf Rechtsfehler hinweist. Das finde ich vollkommen in Ordnung, und es ist auch Ihr gutes Recht, das zu tun. Das ist nicht mein Thema gewesen. Auch darüber zu diskutieren, ob das ein Rechtsfehler oder keiner ist und wie das juristisch einzuschätzen ist, ist nicht mein Thema.

Aber die Skandalisierung dieses Themas und zwar anhand des Umstandes, dass es jetzt einen scheidenden Ministerpräsidenten gibt, dass es eine Einstimmenmehrheit gibt und dass eine ehemalige Ministerin vom Nachrücken betroffen ist – das habe ich hier kritisiert, und das habe ich in den Zusammenhang gestellt, den Sie ja erwähnt haben.

Kollege Schauder hat es gerade richtig gesagt: Man muss sich dann auch an dem messen, was man in Presseerklärungen schreibt, Kollege Hahn. Und wenn man dann schreibt „eine Lex Kühne-Hörmann“ und auch noch behauptet, die Landesregierung habe dies in einer „Nacht- und Nebelaktion“ gemacht,

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Das Parlament war es nicht!)

dann kann ich das nicht nachvollziehen. Denn der Wortlaut des Gesetzentwurfs, der beschlossen worden ist und wo ausdrücklich auch davon die Rede ist, dass Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigt werden können – ich habe vorhin die Begründung dazu vorgelesen –, kam nicht von der Landesregierung. Das war ein Änderungsantrag zu einem Gesetzentwurf von drei Fraktionen – CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Auch der Gesetzentwurf, auf den sich der Änderungsantrag bezieht, ist ein gemeinsamer Gesetzentwurf und kein Gesetzentwurf der Landesregierung gewesen. Und dann in der Begründung und in der Debatte zu sagen, eine „Lex Kühne-Hörmann“, „eine Nacht- und Nebelaktion der Landesregierung“: Lieber Kollege Hahn, wenn man das nicht als Skandalisierung bezeichnen darf, dann weiß ich nicht, was man überhaupt noch als Skandalisierung bezeichnen kann.

Am Ende bleibt immer die Frage, ob man mit einem kurzfristigen parteipolitischen Geländegewinn die Integrität von Wahlen und Institutionen infrage stellt. Das ist der Kollateralschaden dieser Skandalisierung.

Diejenigen – sie haben sich ja gerade beide zu Wort gemeldet –, die daraus ihren Nektar saugen,

(Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn: Jetzt hör mal auf!)

sind eben die, die ich hier vorhin erwähnt habe. Noch einmal, Herr Kollege Hahn: Ich habe nicht den Diskurs über Rechtsfragen – nämlich über die Frage: Was gilt, was gilt nicht? – kritisiert.

Und noch einmal: 1997 ist dieses Gesetz verabschiedet und korrekt veröffentlicht worden. In einer weiteren Veröffentlichung 2006 ist ein Fehler in der Veröffentlichung passiert – nicht im Gesetz. Das Gesetz gilt weiterhin. Dieser Fehler ist jetzt bereinigt worden; aber das infrage zu stellen ist aus meiner Sicht eine Art des Überziehens, die man durchaus, zumindest von meiner Seite – deswegen habe ich das getan – kritisieren kann.

Abg. **Stefan Müller (Heidenrod)**: Ich habe heute von Herrn Schauder und Herrn Frömmrich eines gelernt: Grüne Fehlerkultur heißt – schuld sind immer die anderen. Das ist die einfache, verkürzte Form.

Den Fehler hat doch nicht die Opposition gemacht. Den Fehler hat doch die Landesregierung gemacht,

(Abg. Eva Goldbach: Das bestreitet doch niemand!)

indem sie 2016, als sie den Fehler bemerkt hat, diesen nicht korrigiert hat. Sonst hätten wir doch jetzt nicht diese Diskussion. Und Sie stellen sich jetzt hierhin nach dem Motto, die Opposition dürfe das jetzt nicht aufgreifen und die Verunsicherung, die bei den Bürgerinnen und Bürgern entstanden ist, nicht benennen. Wir mussten uns selbst intensiv mit dieser Frage beschäftigen. Diese Verunsicherung hätte ausgeräumt werden können, wenn man das 2016 aufgeklärt hätte. Und spätestens 2021 mit der Debatte zum Landtagswahlgesetz hätte das aufgeklärt werden müssen. Da hat man aber den Mund gehalten. Da hat man gar nichts gesagt.

Bei der Fehlerkultur geht es um die Überprüfung von Strukturen und den Umgang damit. Mir geht es doch nicht darum zu wissen, wer das 2006 dort falsch eingetragen hat. Aber wie kann es passieren, dass bei einer solchen Änderung ein solcher Fehler im Gesetz entsteht? Und die Hybris der GRÜNEN, sich hierhin zu stellen und mit großem Popanz allen anderen Vorwürfe zu machen, beherrschen die GRÜNEN perfekt wie kein anderer.

Abg. **Heike Hofmann (Weiterstadt)**: Ich muss mich noch einmal zu der Aussage von Herrn Frömmrich äußern. Es geht nicht darum, dass wir kritisieren, dass dieser Fehler nun endlich bereinigt wurde. Es geht vielmehr um Folgendes: Der Fehler stammt aus 2006. Obwohl er dann 2016 bekannt wurde, wurde nicht unverzüglich gehandelt. Zum anderen geht es darum, dass wir im Gesetzgebungsverfahren – und wir waren jetzt in einem umfänglichen Gesetzgebungsverfahren, wo wir detailreich und sehr strittig über dieses wichtige Gesetz beraten haben – nicht vom Innenminister informiert wurden. Das hätten wir von Ihnen, Herr Beuth, im Parlament erwartet. Herr Innenminister, es hätte aus unserer Sicht ein Satz gereicht, nämlich zu sagen: „Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens weise ich Sie darauf hin, usw. Wir beabsichtigen dieses zu bereinigen.“ Wir hätten erwartet, dass Sie zu Fehlern stehen und diese auch offen kommunizieren.

Herr Schauder, Sie haben da offensichtlich leider etwas missverstanden. Es war nicht so, dass der Innenminister gesagt hat: Wir machen künftig keine Fehler mehr. Vielmehr hat er gesagt: Fehler passieren. Jetzt kann man das natürlich wieder kleinreden – das macht er auch immer so – und sagen: Überall, wo Menschen sind, passieren Fehler.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Nur bei der SPD nicht!)

Das ist dem Grunde nach auch richtig. Aber uns muss es darum gehen, Herr Frömmrich, dass möglichst wenige Fehler passieren. Und da bin ich bei dem, was Kollege Dr. Wilken gesagt hat, nämlich zu schauen, wie durch eine Analyse künftig Fehler minimiert bzw. fast auf null reduziert werden können.

Abg. **Walter Wissenbach**: Ich will vorausschicken: Die AfD-Fraktion wendet überhaupt nichts dagegen ein, dass Frau Kühne-Hörmann nachgerückt ist und dass das gesetzlich vernünftig und richtiggemacht worden ist.

Warum ich mich jetzt zu Wort gemeldet habe, ist vielleicht auch einmal zur Abkühlung und für die Presse gedacht. Meinem juristischen Verständnis nach treten in Hessen die Gesetze in Kraft, wenn sie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen veröffentlicht werden. Und die Worte „Veröffentlichung“ und „Verkündung“ sind an der Stelle wichtig. Denn was ist denn da 2006 verkündet worden? Und warum galt etwas Anderes bis 2022? Das sollte bitte erst einmal beantwortet werden.

Minister **Peter Beuth**: Ich will den Punkt gerne noch einmal aufgreifen, Herr Kollege Wissenbach Die Verkündung des Gesetzes hat im Jahre 1997 stattgefunden. Es hat 2006 eine Veröffentlichung stattgefunden, die falsch war. Das ist der Unterschied. Die Verkündung – das war der Punkt, den ich vorhin auch Kollegin Hoffmann zugerufen habe –, der Rechtsetzungsakt zu der Frage: „Wie wird nachgerückt?“, ist korrekt abgeschlossen und veröffentlicht worden. So habe ich das zumindest von Herrn Dr. Kanther verstanden.

Dann kam es im Zuge von etwas ganz Anderem im Jahre 2006 dazu, dass eine falsche Textfassung veröffentlicht worden ist. Die hat das materielle Recht – das habe ich jetzt ein paar Mal gesagt – aber nicht geändert.

Der Anlass für die jetzige, noch einmal komplette Veröffentlichung war natürlich die Verabschiedung des Gesetzes. Wir haben ja das Gesetz in der Hand gehabt, Herr Kollege Ulloth. Deswegen war das hier an dieser Stelle auch möglich. Herr Dr. Kanther wird mir vielleicht einmal zurufen können, bei wem Herr Prof. Simon am 9. Mai seinen Verzicht erklärt hat. Das war wahrscheinlich bei Ihnen, beim Landeswahlleiter.

(Dr. Kanther: Ja, genau. Das war bei mir am 18. Mai schriftlich eingegangen.)

Also: Brief vom 9. Mai, eingegangen am 18. Mai beim Landeswahlleiter. – Das waren die Fragen, die noch offen waren.

Abg. **Walter Wissenbach**: Habe ich Sie richtig verstanden, dass die Änderungen nicht verkündet, sondern im Gesetz- und Verordnungsblatt in Hessen nur veröffentlicht werden?

Minister **Peter Beuth**: Ich wäre dankbar, wenn Sie das noch einmal erläutern würden, Herr Dr. Kanther.

(Zuruf: Bitte in einfacher Sprache!)

Dr. Kanther: Ich mache es trotzdem in der juristischen Sprache. – Nein, gesetzliche Änderungen bzw. Veränderungen von Gesetzestexten werden im Landtag beschlossen und im Gesetz- und

Verordnungsblatt verkündet. Verkünden ist einfach nur ein anderes Wort dafür, dass der Ministerpräsident das unterschreibt. Dann wird es gedruckt, und dann gilt es. In der Regel steht da drin: Das Gesetz tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Das bedeutet, wenn es am 30. April veröffentlicht wird, dann tritt es einen Tag später in Kraft. Gesetzliche Änderungen werden vom Landtag beschlossen, vom Ministerpräsidenten unterschrieben und dann im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) verkündet. Das ist ein fester Begriff.

Was jetzt hier gewesen ist, ist aber eine andere Sache. Da ging es nicht um eine gesetzliche Änderung. Vielmehr hat acht Jahre später der Gesetzgeber in ein ganz anderes Gesetzgebungsverfahren hineingeschrieben: Das soll von der Verwaltung bekannt gemacht werden. Was Sie jetzt mit Veröffentlichung ansprechen, ist die Bekanntmachung. Das bedeutet, dass man nichts verändern darf, sondern dass man alle Änderungen – wenn es viele gab, ist das auch sinnvoll –, die verkündet sind, einsammelt und in den Text schreibt, sodass man das wieder am Stück lesen kann und nicht immer nur von Änderung zu Änderung springen muss. Und dieses ist dann eine Neubekanntmachung. Da ist aber keine materielle gesetzliche Änderung dabei, sondern das wird einfach nur zum vollständigen Lesen veröffentlicht. Das nennt man Neubekanntmachung. Das erfolgt dann auch im GVBl. Die Neubekanntmachung erfolgt durch die Verwaltung; die gesetzliche Änderung durch das Parlament.

Beschluss:

INA 20/64 – 30.06.2022

Der Dringliche Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme eines mündlichen Berichts des Ministers im Innenausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor wurde der Antrag der Antragsteller, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu behandeln, angenommen.

(einvernehmlich)

(Ende des öffentlichen Teils: 11:40 Uhr – es folgt nicht öffentlicher Teil)